

Satzung der Wasserfreunde Gemmingen e.V.

Fassung vom 23. Oktober 1981

Letzte Änderung 1999 und 2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Wasserfreunde Gemmingen e.V.** und hat seinen Sitz in Gemmingen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 101427 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seines Fachverbandes für den Wasserballsport. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seines Fachverbandes für den Wasserballsport.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung auf einem dafür vorgesehen Vordruck erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen den Beitrag nicht bezahlen können, kann der Gesamtvorstand eine Ermäßigung oder Befreiung beschliessen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens bis 01.05. des laufenden Jahres bezahlt sind, wird ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe zugleich mit dem Mitgliedsbeitrag von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen, und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, insbesondere ein Verstoß gegen § 2 Satz 2
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 3. der Gesamtvorstand
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

§ 8 Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gemmingen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Kassier, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Hauptversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands

4. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
9. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer	dem Kassier
dem 1. Jugendleiter	dem 2. Jugendleiter
dem Vergnügungswart	dem Wasserballwart
den Beisitzern	

Bei jeder Hauptversammlung werden Wahlen vorgenommen. Der Vorstand besteht aus zwei Wahlgruppen, von denen sich jeweils eine Gruppe zur Wahl stellt. Die Vorstandsmitglieder werden somit jeweils auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I

Vorsitzender
Schriftführer
1. Jugendleiter
Vergnügungswart

Gruppe II

Stellvertreter des Vorsitzenden
Kassier
2. Jugendleiter
Wasserballwart

Die Beisitzer sind jährlich neu zu wählen.

2. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassier, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und den Protokolldienst in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Protokolle der Vorstandssitzungen werden in schriftlicher Form (per Mail / per Post) versandt, und gelten nach 10 Tagen ohne Einspruch als akzeptiert und beschlossen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
8. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassier den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Hierzu gehören auch gewonnene Mannschaftspreise, die grundsätzlich Eigentum des Vereins werden.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinsgelder und führt die Mitgliederliste. Er hat für pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen und dem Vorstand die Namen der Mitglieder bekannt zu geben, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Er hat weiterhin die Kontrolle über die Einnahmen bei Veranstaltungen auszuüben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers / Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 29.01.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.